

Bundesgesetz
betreffend Änderung des Bundesgesetzes
über die Erwerbsausfallentschädigung
an Wehrpflichtige
(Erwerbsersatzordnung)
 (Vom 18. Dezember 1968)

*Die Bundesversammlung
 der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Juli 1968 ¹⁾,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952²⁾ über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung) – im folgenden Bundesgesetz genannt – wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Personen (Dienst- und Hilfsdienstpflichtige mit Einschluss der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes und des Rotkreuzdienstes), die in der schweizerischen Armee Militärdienst leisten, haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung.

² Personen, die im Zivilschutz Dienst leisten, haben für jeden ganzen Tag, für den sie die Vergütung im Sinne des Artikels 46 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz beziehen, Anspruch auf eine Entschädigung.

³ Teilnehmer an eidgenössischen Leiterkursen für Vorunterricht und an Jungschützenleiterkursen sind den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt.

⁴ Die in Absatz 1, 2 und 3 genannten Personen werden in diesem Gesetz als Dienstpflichtige bezeichnet.

Art. 4, Abs. 2

² Dienstpflichtige Ehefrauen haben keinen Anspruch auf Haushaltungsentschädigung.

¹⁾ BBl 1968, II, 85.

²⁾ AS 1952, 1021; 1959, 567; 1962, 1111; 1964, 294.

Art. 6

¹ Anspruch auf Kinderzulagen haben die Dienstpflichtigen für jedes Kind im Sinne von Absatz 2, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung begriffen sind, können die Kinderzulagen bis zum vollendeten 25. Altersjahr beansprucht werden. Kinderzulagen

² Anspruch auf Kinderzulagen besteht für:

- a. die ehelichen Kinder des Dienstpflichtigen;
- b. die vom Dienstpflichtigen oder seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kinder;
- c. die Stiefkinder und die ausserehelichen Kinder des Dienstpflichtigen, für deren Unterhalt dieser ganz oder überwiegend aufkommt;
- d. die Pflegekinder des Dienstpflichtigen, die dieser unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung zu sich genommen hat.

Art. 7, Abs. 2

² Der Anspruch auf Unterstützungszulagen steht nur Dienstpflichtigen zu, die ununterbrochen mindestens 6 Tage oder im Laufe eines Kalenderjahres insgesamt mindestens 12 Tage Dienst leisten.

Art. 9, Abs. 1 und 2

¹ Die tägliche Haushaltsentschädigung für Dienstpflichtige, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren, beträgt 75 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 12 Franken und höchstens 37,50 Franken.

² Die tägliche Entschädigung für Alleinstehende beträgt 30 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 4,80 Franken und höchstens 15 Franken. Für alleinstehende Rekruten beträgt die Entschädigung 4,80 Franken im Tag.

Art. 10, Abs. 1

¹ Die Entschädigungen für Dienstpflichtige, die vor dem Einrücken nichterwerbstätig waren, entsprechen dem Mindestbetrag der Entschädigungen gemäss Artikel 9, Absatz 1 und 2.

Art. 11

Während der Dauer von Dienstleistungen in der Armee, die ausserhalb der ordentlichen Kurse im Truppenverband oder entsprechender Ersatzdienste für die Erreichung eines höheren Grades erforderlich sind, beträgt die Haushaltsentschädigung minde-

c. während Beförderungsdiensten

stens 25 Franken und die Entschädigung für Alleinstehende mindestens 12 Franken im Tag. Der Bundesrat kann die Beförderungsdienste näher umschreiben.

Art.13

Kinderzulage Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 4,50 Franken im Tag.

Art.14

Unterstützungszulage Die Unterstützungszulage beträgt 9 Franken im Tag für die erste vom Dienstpflichtigen unterstützte Person und 4,50 Franken im Tag für jede weitere unterstützte Person. Sie wird gekürzt, soweit sie die auf den Tag umgerechnete tatsächliche Unterstützungsleistung des Dienstpflichtigen übersteigt oder zur Folge hat, dass die unterstützte Person nicht mehr als bedürftig im Sinne von Artikel 7, Absatz 1, gilt.

Art.15

Betriebszulage Die Betriebszulage beträgt 9 Franken im Tag.

Art.16

Hochstgrenze
und Mindest-
garantie

¹ Die Gesamtentschädigung wird gekürzt

- a. bei Dienstpflichtigen, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren, soweit sie das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen, in jedem Falle aber soweit sie 50 Franken im Tag übersteigt;
- b. bei Dienstpflichtigen, die vor dem Einrücken nichterwerbstätig waren, soweit sie 25,50 Franken und während Beförderungsdiensten 38,50 Franken im Tag übersteigt.

² Die Gesamtentschädigung für einen Dienstpflichtigen, der vor dem Einrücken erwerbstätig war, unterliegt jedoch bis zum Betrag von 25,50 Franken und während Beförderungsdiensten bis zum Betrag von 38,50 Franken im Tag keiner Kürzung.

³ Die Betriebszulage wird nicht zur Gesamtentschädigung gerechnet und immer ungekürzt ausbezahlt.

Art.30 Aufgehoben

Art.34, Abs.2 Aufgehoben

II

- a. Das Bundesgesetz erhält folgenden Titel: «Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige (Erwerbsersatzordnung)».

- b. Der Ingress des Bundesgesetzes wird wie folgt ergänzt: «...in Ausführung von Artikel 22^{bis}, Absatz 6, Artikel 34^{ter}, Absatz 1, Buchstabe d, Artikel 64 und Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung».
- c. Im Bundesgesetz werden die Ausdrücke «Wehrpflichtiger» durch «Dienstpflichtiger» und «Militärdienst» durch «Dienst» ersetzt.
- d. *(Betrifft nur den französischen Wortlaut)*

III

Artikel 93 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962¹⁾ über den Zivilschutz wird aufgehoben.

IV

- a. Artikel 23, Absatz 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959²⁾ über die Invalidenversicherung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
- ² Für die einzelnen Taggeldarten gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für die entsprechenden Entschädigungen und Zulagen gemäss Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige.
- b. Ziffer II, Absatz 2, 1. Satz des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1967³⁾ betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung wird aufgehoben.

V

Die Erwerbsausfallentschädigungen gemäss Bundesgesetz und die Taggelder gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung²⁾ für Personen, die unmittelbar vor und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bezugsberechtigt sind, werden neu berechnet, jedoch bis zum Ende der laufenden Bezugszeit mindestens in der bisherigen Höhe weitergewährt.

VI

- ¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- ² Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ AS 1962, 1111.

²⁾ AS 1959, 827; 1964, 253, 285; 1968, 29.

³⁾ AS 1968, 29.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 18. Dezember 1968.

Der Präsident: **M. Aebischer**

Der Protokollführer: **F. Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 18. Dezember 1968.

Der Präsident: **C. Clavadetscher**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 18. Dezember 1968.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Huber

0255

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 1968

Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 1969

**Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung) (Vom
18.Dezember 1968)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1968
Date	
Data	
Seite	1248-1252
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 189

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.